

Thüringer Förderrichtlinie zur Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten und Jagdhundehalten- den bei der Durchführung vorbeugender Jagdmaß- nahmen gegen den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest nach Thüringen (FR-ASP-Jagd).

Inhalt:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Prüfrechte
9. Gleichstellungsbestimmung
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zum Schutz der Hausschweinbestände, insbesondere zum Schutz von Land- und Forstwirtschaft, ist durch Reduzierung der Wildschweinbestände das Risiko des Eintrags und einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach und innerhalb Thüringens zu minimieren. Für die Mitwirkung an der Reduzierung der Wildschweinbestände sollen die Jagdausübungsberechtigten und Jagdhundehaltenden einen pauschalen Festbetrag erhalten. Der Betrag ist ein Ausgleich für den entstehenden Aufwand und soll einen Anreiz für die verstärkte Bejagung des Schwarzwildes geben.

1.2 Förderziel der Richtlinie gemäß § 23 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) ist der Schutz der Hausschweinbestände vor einer Infizierung mit der ASP durch vorbeugende, jagdliche Maßnahmen in Thüringen.

Die Erreichung des Förderziels wird mit folgenden Zielindikatoren ermittelt:

- Entwicklung der Schwarzwildstrecke des Jagdjahres (1. April bis 31. März des Folgejahres, inkl. Fall- und Unfallwild) im Vergleich zur durchschnittlichen Schwarzwildstrecke der davorliegenden 5 Jagdjahre.
- Anzahl an Zuwendungsempfänger für das Erlegen von Schwarzwild (Jagdausübungsberechtigte).
- Anzahl an Zuwendungsempfänger für den Einsatz brauchbarer Jagdhunde (Jagdhundehaltende).

1.3. Die Förderung erfolgt auf Grundlage:

- der ThürLHO, den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und
- dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere der §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG

in der jeweils geltenden Fassung sowie auf Grundlage dieser Richtlinie.

1.4. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle (Forstamt Sondershausen) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird:

- 2.1 das Erlegen von Schwarzwild und
- 2.2 der Einsatz brauchbarer Jagdhunde zum Stöbern oder zur Nachsuche anlässlich jagdbezirksübergreifender Treib- oder Drückjagden auf Schwarzwild.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind:

- 3.1 Jagdausübungsberechtigte für die Maßnahme nach Ziffer 2.1 und
- 3.2 Jagdhundehaltende für die Maßnahme nach Ziffer 2.2.

Nicht zuwendungsberechtigt sind nach Ziffer 3.1 Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige behördliche Einrichtungen und nach Ziffer 3.2 Personen mit einem bestehenden Anstellungsverhältnis bei der ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt), sofern deren Jagdhunde in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt zum Einsatz kommen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung nach Ziffer 2.1 setzt voraus, dass

1. die antragstellende Person gemäß § 7 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. 2006, 313), in der jeweils geltenden Fassung, in dem Jagdbezirk zur Jagdausübung berechtigt ist, in dem das Schwarzwild erlegt wurde,
2. gemäß § 26 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 7. April 2006 (GVBl. 2006, 245), in der jeweils geltenden Fassung, ein Wildursprungsschein ausgefüllt wurde,
3. alle erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht eingereicht werden und
4. die Bagatellgrenze in Höhe von 100 EUR erreicht wird.

Eine Zuwendung nach Ziffer 2.2 setzt voraus, dass

1. eine Treib- oder Drückjagd auf Schwarzwild mindestens in zwei direkt angrenzenden Jagdbezirken (jagdbezirksübergreifend) durchgeführt wurde,

2. im Sinne von § 39 Abs. 1 ThJG brauchbare Jagdhunde mit einer Prüfung der Brauchbarkeit in den Stufen C oder D (§ 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Feststellung der Brauchbarkeit für Jagdhunde (ThürJHVO) vom 30. November 2013 (GVBl. 2013, 342), in der jeweils geltenden Fassung zum Stöbern oder zur Nachsuche verwendet wurden,
3. alle erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht eingereicht werden und
4. die Bagatellgrenze in Höhe von 50 EUR erreicht wird.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung ausgereicht.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Teilfinanzierung in Form der Festbetragsfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Je erlegtes Stück Schwarzwild oder je Einsatztag eines brauchbaren Jagdhundes wird ein Festbetrag von 25 EUR gefördert.

Mit dem Festbetrag sind alle im Zusammenhang mit der Erlegung von Schwarzwild bzw. mit dem Einsatz von Jagdhunden entstehende Ausgaben abgegolten. Zu diesen zählen insbesondere: Wegstreckenentschädigungen, Ausgaben für Haftpflichtversicherung, Trichinenuntersuchungen, Hundefutter, Tierarzt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Weitergabe des pauschalen Festbetrages an Jagdgäste, Jagderlaubnisscheininhabende oder Jagdhundeführende liegt bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1 in der Verantwortung der jeweiligen antragsberechtigten Jagdausübungsberechtigten und bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2 bei den Jagdhundehaltenden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Landesforstanstalt mit Sitz in Erfurt, vertreten durch das Forstamt Sondershausen, Possenallee 54, 99706 Sondershausen (FoA Sondershausen).

7.1.2 Anträge sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare (Anlagen 1 und 2) schriftlich zu stellen. Nicht zugelassen werden Anträge, welche per E-Mail oder Fax eingehen, auch nicht, wenn dies lediglich zur Fristwahrung dient. Die Antragsformulare können im Internet unter

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/forst-jagd-und-fischerei/jagd/asp/>

abgerufen werden oder sind direkt beim FoA Sondershausen erhältlich.

Die Anträge (jeweils Formulare und Nachweise) sind gebündelt für die

- a) erste Hälfte eines Jagdjahres (Monate April bis September) bis zum 15. Oktober eines Jagdjahres (Posteingang beim FoA Sondershausen) und
- b) zweite Hälfte eines Jagdjahres (Monate Oktober bis März) bis zum 15. April eines Jagdjahres (Posteingang beim FoA Sondershausen) einzureichen.

Für das zweite Halbjahr eines Jagdjahres nach Buchstabe b) ist aufgrund des Kassenschlusses eine gesonderte Antragstellung zulässig. Die Anträge können gebündelt für die Monate Oktober und November eines Jahres, bis zum 3. Werktag im Dezember des laufenden Jahres (Posteingang beim FoA Sondershausen) eingereicht werden. Die zu erreichende Bagatellgrenze gilt für jeden gestellten Antrag.

7.1.3 Mit dem Antrag wird bestätigt, dass die Nummern 6.8, 7 und 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) als verbindlich anerkannt werden.

Anträgen nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie ist als Nachweis jeweils der Jagdschein (entsprechende Seiten mit Angaben zur innehabenden Person, Eintragungen zur Erlaubnisgültigkeit und Eintragungen zum Jagdausübungsrecht im beantragten Jagdbezirk), die Streckenliste A für Schwarzwild und die zugehörigen Wildursprungsscheine in Kopie beizufügen. Den Jagdausübungsberechtigten steht es frei, die nicht relevanten Daten zu schwärzen.

Anträgen nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie ist als Nachweis die Brauchbarkeitsfeststellung des Jagdhundes gemäß § 1 Absätze 3 bis 5 ThürJHVO in Kopie beizufügen. Das Beiblatt der Anlage 2 ist von mindestens zwei Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke, die an der jagdbezirksübergreifenden Drück- oder Treibjagd auf Schwarzwild teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Beiblätter sind dem Antrag als Teilnahmenachweise an jagdbezirksübergreifenden Treib- oder Drückjagden beizufügen und die Jagden sind auf den Beiblättern mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Anträge nach Ziffer 2.1 und Anträge nach Ziffer 2.2 sind getrennt voneinander zu stellen und können nicht zu einem Antrag zusammengefasst werden. Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 gilt die Bagatellgrenze in Höhe von 100 EUR und für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 in Höhe von 50 EUR.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle prüft die Anträge auf Vollständigkeit und fristgemäßen Eingang und entscheidet hiernach im Rahmen dieser Richtlinie über die Gewährung der Förderung.

Sofern mit der Entscheidung der Bewilligungsbehörde dem Antrag in vollem Umfang entsprochen wird, ergeht kein gesonderter Bescheid. Mit der Auszahlung gilt der Antrag als bewilligt. Diesbezüglich wird auf § 37 Abs. 2 Satz 1 Alt. 4 ThürVwVfG verwiesen.

Sofern dem Antrag nicht oder teilweise entsprochen werden kann, ergeht ein entsprechender Bescheid durch die Bewilligungsbehörde.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die notwendigen Angaben zur Auszahlung sind auf dem Antrag zu vermerken. Eine gesonderte Mittelanforderung entfällt gemäß den Bestimmungen zu Ziffer 7.2 dieser Richtlinie.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren / Controlling

Die Angaben auf dem Antrag entsprechen den Anforderungen der Nummer 10.2 der VV zu § 44 ThürLHO an einen Verwendungsnachweis. Ein Sachbericht sowie zahlenmäßiger Nachweis ist nicht separat vorzulegen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises ist mit der Prüfung des Antrags abgeschlossen.

Die Förderung wird einer Zielerreichungskontrolle gemäß § 23 ThürLHO unterzogen. Basis bilden das in Ziffer 1.2 benannte Ziel und die Zielindikatoren. Die hierfür erforderliche Schwarzwildstrecke des Jagdjahres (1. April bis 31. März des Folgejahres, inkl. Fall- und Unfallwild) wird auf der Internetseite der obersten Jagdbehörde veröffentlicht.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Prüfrechte

Das für das Jagdwesen zuständige Ministerium und das FoA Sondershausen haben das Recht, die Einhaltung der vorliegenden Regelungen durch Besichtigungen vor Ort sowie durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Ferner behalten sich das für das Jagdwesen zuständige Ministerium und die von ihr beauftragte Stelle vor, die Angaben der Formulare und Unterlagen mit den Daten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter sowie der unteren Jagdbehörden abzugleichen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs gemäß § 91 ThürLHO bleiben hiervon unberührt.

9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Förderrichtlinie gelten für alle Geschlechter.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft.

Anlagen 1 und 2 (zu Ziffer 7.1.2)